

§ 0814 ZPO

Öffentliche Versteigerung

(1) Die gepfändeten [Sachen](#) sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern; *Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.**)

(2) Eine öffentliche Versteigerung kann nach Wahl des Gerichtsvollziehers

1. als Versteigerung vor Ort oder
2. als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform

erfolgen.

(3) Die Landesregierungen [bestimmen](#) für die Versteigerung im Internet nach Absatz 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung

1. den Zeitpunkt, von dem an die Versteigerung zugelassen ist,
2. die Versteigerungsplattform,
3. die Zulassung zur und den Ausschluss von der [Teilnahme](#) an der Versteigerung; soweit die Zulassung zur [Teilnahme](#) oder der Ausschluss von einer Versteigerung einen Identitätsnachweis [natürlicher Personen](#) vorsieht, ist spätestens ab dem 1. Januar 2013 auch die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 18 PAuswG (des Personalausweisgesetzes), § 12 eIDKG (des eID-Kartengesetzes) oder § 78 Abs. 5 AufenthG (des Aufenthaltsgesetzes)) zu diesem Zweck zu ermöglichen,
4. Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung,
5. die Versteigerungsbedingungen und die sonstigen rechtlichen Folgen der Versteigerung einschließlich der Belehrung der Teilnehmer über den Gewährleistungsausschluss nach § [806 ZPO](#),
6. die Anonymisierung der Angaben zur [Person](#) des Schuldners vor ihrer Veröffentlichung und die Möglichkeit der Anonymisierung der [Daten](#) der Bieter,
7. das sonstige zu beachtende besondere Verfahren.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hinweis: Die Änderung d. Art. 6 Abs. 1 G v. 21.6.2019 I 846 (Verschiebung d. Inkrafttretens zum 1.11.2020) durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 ist nicht ausführbar, da Art. 5 d. G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt d. Inkrafttretens d. G v. 20.11.2019 I 1626 bereits mWv 1.11.2019 in Kraft getreten war